



Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung
- Ortsgruppe Hannover

% xxx
xxx
xxx

og-hannover@vorratsdatenspeicherung.de
<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung OG Hannover

An den Vizepräsidenten des Landeskriminalamts Niedersachsen
Herrn Volker Kluwe
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Hannover, den 15. November 2011

Offener Brief zum Einsatz von Trojaner-Spionagesoftware in Niedersachsen, Teil 2

Sehr geehrter Herr Kluwe,

zuallererst vielen Dank dafür, dass Sie so außerordentlich schnell auf unsere Fragen reagiert haben.

Aber:

Von einer "Antwort" möchten wir nicht sprechen, zumindest nicht von einer vollständigen. Aus Ihrem Brief können wir leider nur die die Beantwortung unserer Fragen Nrn. 3, 11 und 12 entnehmen. Die restlichen 20 Fragen stehen weiterhin als unbeantwortet im Raum.

Deswegen:

Können Sie uns die restlichen Fragen bitte auch noch beantworten?

Es wäre praktisch, wenn Sie sich dabei auf die Nummern der Fragen beziehen würden, selbstverständlich ist es aber Ihnen überlassen, wie Sie damit umgehen.

Am Ende des Briefes stellten Sie uns folgende Frage:

"Würden Sie bei einem Tatverdächtigen, der eines Kapitaldeliktes (wie Mord und Totschlag) verdächtig ist und bei dem anlässlich einer mit richterlichem Beschluss angeordneten Telekommunikationüberwachung festgestellt wird, dass er bei bestimmten Gesprächsinhalten auf eine verschlüsselte Verbindung wechselt, die Überwachung beenden, weil sonst vermeintlich höherrangige Täterinteressen berührt wären?"

Was wir dazu meinen:

Selbst und besonders unter bedrängenden Bedingungen zeichnet sich ein Rechtsstaat dadurch aus, dass er sich an die eigenen Grundsätze hält, dass alle Menschen gleich behandelt werden und dass man sich nicht aus Partikularinteressen darüber hinwegsetzt.

Das gilt für eine verfassungsrechtlich unzulässige Überwachung von Kommunikationsverbindungsdaten oder -inhalten genau so wie für die Anwendung von Folter oder deren Androhung.

So haben sowohl das Landgericht Frankfurt (Urteil vom 15.2.2005) als auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (Entscheidung vom 1.6.2010) im so genannten "Daschner-Prozess" die Anwendung von "Rettungsfolter" zurecht ganz eindeutig verworfen und als unzulässig und nicht mit den Fundamenten einer freien und demokratischen Gesellschaft unvereinbar erklärt.

Im Verhältnis zu den Entscheidungen eines einzelnen Menschen ist insbesondere Behörden und Behördenmitarbeitern als Vertreter der Exekutive und in der Ausübung staatlicher Gewalt das unabrückbare Festhalten an den gesellschaftlichen Fundamenten, wie u.a. im Grundgesetz formuliert, abzuverlangen.

Einzelne Mitglieder unserer Gruppe möchten aber auch auf die Gewissensentscheidung hinweisen. Es bleibt jedem Menschen frei, sich nach gründlicher Reflektion und der tatsächlich ureigenen Entwicklung eines persönlichen Standpunktes in seinem Handeln danach zu richten. Dass er sich für sein Tun und Lassen später vor sich selber und vor der Gesellschaft verantworten und als Teil unserer Gesellschaft dafür einstehen muss, gehört allerdings genau so dazu.

Mit vielen guten Grüßen,

xxx
für den
AK Vorrat Hannover